

BVGer A-2592/2023 vom 9. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2592_2023

FR: TAF A-2592/2023 du 9 avril 2024

IT: TAF A-2592/2023 del 9 aprile 2024

Regeste

Haushaltabgabe

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Verfügung vom 5. April 2023 ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt, da sie vom BAKOM als zuständige Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde und laut Art. 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Überprüfung des Inhalts von redaktionellen Publikationen oder den Zugang zum publizistischen Angebot der SRG nicht zuständig (vgl. Art. 93 Abs. 5 BV i.V.m. Art. 82 ff. und Art. 91 ff. RTVG). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Programmauswahl der SRG entspreche nicht dem gesetzlichen Leistungsauftrag, ist darauf nicht einzutreten (vgl. Urteil des BVGer A-1754/2021 vom 2. Juni 2022 E. 1.1).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer beantragt zudem die Aufhebung der Verfügung vom 22. November 2022 der Erstinstanz. Gemäss Art. 54 VwVG geht mit der Einreichung der Beschwerde die Behandlung der Sache, die Gegenstand der mit Beschwerde angefochtenen Verfügung bildet, auf die Beschwerdeinstanz über. Damit wird der so genannte Devolutiveffekt begründet, was bedeutet, dass mit der Einlegung eines Rechtsmittels die Streitsache an eine höhere Instanz gebracht wird und diese es nunmehr ist, die über die formelle Zulässigkeit des Rechtsmittels und über die materielle Begründetheit der Rechtsmittelvorbringen zu entscheiden hat (Regina Kiener, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, Art. 54 N. 2). Zuständig zur Beurteilung der Beschwerde gegen die Verfügung der Erstinstanz ist die Vorinstanz (Art. 99 Abs. 2 RTVG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Bst. a VGG). Die erstinstanzliche Verfügung vom 22. November 2022 wurde vom Beschwerdeführer angefochten und ist entsprechend durch die Verfügung vom 5. April 2023 der Vorinstanz ersetzt worden. Der Rechtsmittelentscheid der Vorinstanz wurde somit zum Anfechtungsobjekt für den nachfolgenden Instanzenzug. Soweit sich die Beschwerde gegen die Verfügung vom 22. November 2022 der Erstinstanz richtet, ist darauf nicht einzutreten.

E. 1.4

Der Streitgegenstand vor dem Bundesverwaltungsgericht umfasst das durch die vorinstanzliche Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten wird. Grundsätzlich darf im Beschwerdeverfahren nur das behandelt werden, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Rechtsverhältnisse, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen (statt vieler BVGE 2010/12 E. 1.2.1 m.w.H.). Aus der Verfügung der Vorinstanz geht hervor, dass sich diese nur mit Forderungen für den Radio- und Fernsehempfang im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 befasst hat. Sie hat nicht über Abgabeperiode vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2021 entschieden. Daher ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer die Rückforderung der Abgabe von Mai 2020 bis April 2021 verlangt. Darüber hinaus ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.5

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.6

Der Beschwerdeführer ist auch zur Beschwerde legitimiert. Er hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat des angefochtenen Entscheids, mit welchem sein Begehren abgewiesen wurde, sowohl formell als auch materiell beschwert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.7

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist - unter Vorbehalt der vorstehenden Ausführungen - einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen des Bundesrechts, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. a und b VwVG) und auf Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG).

E. 3

Zunächst ist auf die formelle Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs einzugehen.

E. 3.1

Das Recht auf Berücksichtigung der Parteivorbringen (vgl. Art. 32 VwVG) als Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde alle erheblichen Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft sowie bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2 m.H.). Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Aus der Anhörungs- und Berücksichtigungspflicht leitet sich die Begründungspflicht ab (Art. 35 VwVG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen

nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Eine Gehörsverletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 I 11 E. 5.3, BGE 142 II 218 E. 2.8.1). Sie kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, die Rechtsmittelinstanz mit der gleichen Kognition prüft wie die Vorinstanz, die Gehörsverletzung nicht besonders schwer wiegt und der betroffenen Partei durch Heilung kein Nachteil entsteht (vgl. BVGE 2017 I/4 E. 4.2, BVGE 2018 IV/5 E. 13.2, BVGE 2019 VII/6 E. 4.4). Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 m.w.H.; BVGE 2019 VII/6 E. 4.4 m.w.H.).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere, seine mit Beweisen untermauerte Begründung sei von der Erstinstanz ignoriert und von der Vorinstanz ohne Gegenbeweis verworfen und nicht gewürdigt worden. Die Vorinstanz erblickt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darin, dass aus dem Entscheid nicht hervorgehe, inwieweit die Argumentation des Beschwerdeführers bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurde. Die Erstinstanz hat dem Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 dargelegt, dass für Beanstandungen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots von Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) die Ombudsstellen der SRG Deutschschweiz zuständig ist. Mit Verfügung vom 22. November 2022 hat sie sodann erörtert, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe geschuldet ist. Sie hat ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Haushalt mit der Nr. (...) habe und deshalb in der fraglichen Zeit vom 1. Mai 2021 bis 30. April 2022 für Radio und Fernsehen abgabepflichtig sei. Ein gesetzlicher Befreiungsgrund liege nicht vor. Dem Beschwerdeführer waren die Überlegungen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt demnach bekannt. Die Erstinstanz ist damit ihrer Begründungspflicht nachgekommen. Das rechtliche Gehör wurde nicht verletzt, indem sie sich zu den für die Abgabepflicht nicht relevanten Begründungen des Beschwerdeführers nicht nochmals ausdrücklich geäußert hat.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, ihm sei die Stellungnahme vom 17. Januar 2023 der Erstinstanz nie zugestellt worden. Die Vorinstanz führt in ihrer Verfügung vom 5. April 2023 aus, der Beschwerdeführer habe die Stellungnahme der Erstinstanz erhalten, sich jedoch innert Frist nicht vernehmen lassen. Den Vorakten ist ein Schreiben vom 23. Januar 2023 der Vorinstanz zu entnehmen, gemäss welchem sie dem Beschwerdeführer die Gelegenheit eingeräumt hat, sich innert Frist zur Stellungnahme der Erstinstanz vom 17. Januar 2023 zu äussern. Nicht erstellt ist, ob der Beschwerdeführer dieses Schreiben inkl. Stellungnahme tatsächlich erhalten hat. Dies kann jedoch offenbleiben. Eine Rückweisung

an die Vorinstanz führte zu einem formalistischen Leerlauf, da die Stellungnahme der Erstinstanz im vor-instanzlichen Verwaltungsbeschwerdeverfahren lediglich pauschal auf die Begründung in der Verfügung der Erstinstanz vom 22. November 2022 verweist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der Verfügung vom 5. April 2023 der Vorinstanz und fordert, dass die Beitragsforderungen der Erstinstanz inkl. Mahn- und Betriebsgebühren zurückzuweisen sind. Er macht sinngemäss geltend, dass die SRG an der Vertreibung von Lügen und Propaganda massgeblich mitgewirkt habe und bringt Beispiele dazu vor. Er sei mit der Berichterstattung in den Programmen der SRG nicht einverstanden. Die SRG sei ihrem Leistungsauftrag nicht nachgekommen, weshalb sie weder eine Konzession habe, noch Gebühren erheben dürfe.

E. 4.2

Die Vorinstanz wendet dagegen ein, dass nach Art. 69a Abs. 1 RTVG für jeden Privathaushalt eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten sei. Die Abgabepflicht hänge nicht davon ab, ob Geräte vorhanden sind, die den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen ermöglichen. Entsprechend hänge die Abgabepflicht denn auch nicht damit zusammen, ob von allfällig vorhandenen Empfangsgeräten Gebrauch gemacht würde und schon gar nicht, ob jemand mit dem Programmangebot einverstanden oder zufrieden sei. Abgabebefreiungen seien einzig und allein für Haushalte vorgesehen, die einen der gesetzlichen Abgabebefreiungsgründe erfüllten oder (im Sinne einer Übergangsregelung bis Ende 2023) für Haushalte ohne irgendwelche Empfangsmöglichkeit. Der Beschwerdeführer sei hingegen der Ansicht, dass die Berichterstattung der SRG nicht sach- und verfassungskonform sei. Mit der Bezahlung der Abgabe unterstütze er den Terrorismus, der von der SRG ausgehe und mache sich (mit) strafbar. Diesbezüglich verweist die Vorinstanz auf die Ombudsstellen der SRG sowie die unabhängige Beschwerdeinstanz UBI.

E. 4.3

Der Bund erhebt zur Finanzierung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen eine Abgabe (Art. 93 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 68 Abs. 1 RTVG). Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben (Art. 68 Abs. 2 RTVG) und ist geräteunabhängig geschuldet, das heisst unabhängig davon, ob der Haushalt oder das Unternehmen über ein Radio- oder Fernsehgerät verfügt. Sie wurde eingeführt, weil infolge des technischen Wandels zunehmend unklarer geworden war, was ein «Empfangsgerät» ist. Mit Mobilfunk, Tablet und Computer besitzt nämlich praktisch jeder Haushalt beziehungsweise jedes Unternehmen ein empfangsfähiges Gerät (vgl. auch Art. 95 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV, SR 784.401] und Urteile des BVerger A-2444/2023 vom 7. Dezember 2023 E. 3.1, A-4741/2021 vom 8. November 2023 E. 4.2; vgl. ausführlich Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG], BBl 2013 4975, 4981 ff.).

E. 4.4

Gemäss Art. 69a Abs. 1 RTVG ist für jeden Privathaushalt eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten (Haushaltabgabe). Ein Haushalt ist die Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (Art. 69a Abs. 2 RTVG i.V.m. Art. 3 Bst. d des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [RHG, SR 431.02]). Für die Abgabe eines Haushalts haften in der Regel die volljährigen Personen solidarisch (Art. 69a Abs. 3 RTVG; vgl.

Urteil des BGer 2C_547/2022 vom 13. Dezember 2022 E. 3.1). Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt, und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird (Art. 69 Abs. 1 RTVG).

E. 4.5

Die Höhe der Haushaltabgabe bestimmt nach Art. 68a Abs. 1 RTVG der Bundesrat, wobei er gesetzlich festgelegte Kriterien zu berücksichtigen hat. Art. 69b RTVG regelt in Verbindung mit Art. 61 RTVV die Befreiung der Abgabepflicht für Privathaushalte. Nach Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG befreit die Erhebungsstelle auf schriftliches Gesuch hin AHV- oder IV-Berechtigte von der Abgabepflicht, sofern sie jährliche Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) erhalten. Art. 69b Abs. 1 Bst. b RTVG befreit ausserdem gewisse Personen und Funktionen von Gesetzes wegen von der Abgabepflicht (vgl. Urteil des BGer 2C_852/2021 vom 10. Dezember 2021 E. 2.1; Urteil des BVGer A-1446/2023 vom 18. September 2023 E. 3.2.1 f.).

E. 4.6

Bis zum 31. Dezember 2023 bestand ausserdem die Möglichkeit, dass alle Mitglieder eines Privathaushalts, in dem kein zum Empfang von Radio oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitstand oder betrieben wurde, auf Gesuch hin jeweils für eine Abgabeperiode (1 Jahr) von der Abgabe befreit wurden («Opting-out»; Art. 109c Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 86 Abs. 1 RTVV; vgl. Urteil des BVGer A-1446/2023 vom 18. September 2023 E. 3.1.2).

E. 4.7

Die Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen ist geräteunabhängig ausgestaltet und von jedem Privathaushalt zu bezahlen (vgl. E. 4.3). Der Beschwerdeführer lebt in einem Haushalt (Nr. [...]) und untersteht folglich grundsätzlich der Abgabepflicht (vgl. Art. 69 und Art. 69a RTVG). Zwar werden Privathaushalte unter den Voraussetzungen von Art. 69b Abs. 1 RTVG von der Abgabepflicht befreit. Diese Ausnahmetatbestände erweisen sich jedoch im vorliegenden Sachverhalt als nicht einschlägig und deren Vorliegen wird vom Beschwerdeführer denn auch zu Recht nicht geltend gemacht. Zusätzlich zur Befreiung der Abgabepflicht gestützt auf Art. 69b RTVG bestünde noch bis zum 31. Dezember 2023 die Möglichkeit eines «Opting-out» nach Art. 109c Abs. 1 RTVG in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 RTVV (vgl. E. 4.6). Auch diesbezüglich kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. In seiner Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht verweist der Beschwerdeführer auf die Beschwerde vom 17. Dezember 2022, wo er diverse Beispiele zu Inhalten des Schweizer Radio und Fernsehens aufgeführt hat. Folglich ist davon auszugehen, dass er über ein zum Empfang von Radio und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät verfügt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass auch ein Mobiltelefon, ein Tablet oder ein Computer als empfangfähiges Gerät gilt (vgl. E. 4.3). Die Voraussetzungen eines «Opting-out» waren damit nicht gegeben. Für die Befreiung des Beschwerdeführers von der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen besteht somit kein Grund. Soweit der Beschwerdeführer Beanstandungen inhaltlicher Art zu redaktionellen Publikationen der SRG geltend macht, ist auf E. 1.2 zu verweisen.

E. 4.8

Damit hat die Vorinstanz die Pflicht zur Leistung der Abgabe für Radio und Fernsehen des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis 30. April 2022 zu Recht bestätigt und

den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. (...) zulässigerweise beseitigt (Art. 79 i.V.m. Art. 80 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegend, weshalb er die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der vom Beschwerdeführer einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 5.2

Angesichts seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Folglich steht der Vorinstanz keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.